

Hinweis zur Einführung von Richtlinien von RA Götz Winter

Im Falle der Lüftungsanlagenrichtlinie hat die BMK bzw. ein von der BMK beauftragter Ausschuss die alte Richtlinie geändert. Eine neue Richtlinie ist also da, aber was heißt denn das konkret.

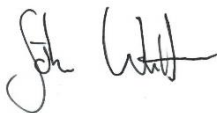
Die (alte) MLÜAR 2005 ist in 15 Bundesländern (Stand Januar 2015) mit Ausnahme von NRW eine eingeführte technische Baubestimmung im Sinne des § 3 Absatz 3 MBO und als solche per Gesetz zu beachten. Um Relevanz zu erlangen, musste diese MLÜAR 2005 Richtlinie bekannt gemacht werden. Das erfolgt z.B. in Hessen (in allen Bundesländern gibt es vergleichbare Regelungen) durch die oberste Bauaufsicht, d.h. das „Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung“ im Hessischen Staatsanzeiger. Im Falle der M-LüAR erstmals am 4.12.2006 auf Seite 2920.

Hintergrund dieses Vorgehens ist, dass das Bauordnungsrecht aufgrund der grundgesetzlichen Zuordnung Landesrecht ist. Die Bauministerkonferenz ist aber keine Superbaubehörde, die den Willen des landesrechtlich zuständigen Gesetzgebers überstimmen darf. Tatsächlich ist nicht einmal bekannt wie die Willensbildung bei der BMK erfolgt und inwieweit diese demokratischen Grundsätzen genügt.

Entsprechend muss der Betroffene gut aufpassen. Am Beispiel der Industriebaurichtlinie wird dies deutlich. Die Bauministerkonferenz hat die Richtlinie überarbeitet und einen entsprechenden Neuentwurf mit erheblichen Veränderungen präsentiert und auf der Homepage zur Verfügung gestellt. Im Bundesland Hessen findet dieser Entwurf keinen Rückhalt, entsprechend wird der Entwurf auch nicht verkündet und ist somit bis heute keine technische Baubestimmung im Sinne des § 3 Absatz HBO.

Es wäre fatal, wenn ein Planer einfach auf Basis der neuen Richtlinie planen würde.

Bevor eine Richtlinie nicht vom jeweiligen Bundesland durch einen Rechtssetzungsakt, z.B. die Verkündung eingeführt wird, ist sie daher nicht gültig.



RA Götz Winter
Rechtsanwalt
Vorstand design security forum AG

